

*Das strafrechtliche Sanktionensystem in
der Gesamtreform des Strafrechts.
Erfahrungen mit den finnischen
Strafgesetzreformen 1972–2007*

Raimo Lahti

1. Einführung

Das strafrechtliche Sanktionensystem stellt neben der Straftatlehre ein zweites Hauptgebiet der Allgemeinen Lehren des Strafrechts dar. Die Gesamtreform des finnischen Strafrechts wurde im Jahre 1972 eingeleitet, als ein Strafrechtskomitee¹ eingesetzt wurde. In der Endphase der Reform wurde das wichtige Gesetzespaket über die Allgemeinen Lehren des Strafrechtes im Jahre 2003 angenommen, und zum 1.1.2004 trat es in Kraft. Bei dieser Gesamtreform wurde das Hauptaugenmerk auf den Besonderen Teil des Strafrechtes gerichtet, d. h. auf die Beurteilung der Strafbarkeit (“wofür wird bestraft und wie streng?”). Das strafrechtliche Sanktionensystem ist in Teilreformen seit den siebziger Jahren reformiert worden, und zwar ohne umfangreiche Gesetzespakete. Bei der Reform des Jahres 2003 (GBl. 515/2003) ist bezüglich des Sanktionensystems von Bedeutung, dass über die Verhängung von Strafen und die Strafzumessung

¹ Komiteebericht 1976:72.

einheitliche Rechtsvorschriften erlassen und dass die diesbezüglichen Vorschriften in ein Kapitel des Strafgesetzbuches (StGB Kapitel 6) gestellt wurden.²

In diesem Artikel möchte ich einen Blick auf die Linie der Reformierung des strafrechtlichen Sanktionensystems und auf einzelne Gesetzesänderungen in den letzten 35 Jahren werfen. Ich beurteile dabei die Auswirkungen der Reformen des Sanktionensystems und bringe kritische Gesichtspunkte zur Überprüfung der Kriminal- und Sanktionspolitik sowie zur Weiterentwicklung des Systems vor.³ Zugleich ist es mein Ziel, der gemeineuropäischen Diskussion über diesen Themenbereich Anstöße zu geben.

² Siehe jetzt: Das Finnische Strafgesetz (nach dem Stand vom 1.10.2005). Übersetzung und Einführung von K. Cornils, D. Frände und J. Matikkala, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht 2006. Zum Hintergrund siehe vor allem R. Lahti & K. Nuotio (Hrsg.), *Criminal Law Theory in Transition – Strafrechtstheorie im Umbruch*, Helsinki 1992, *passim*.

³ Ich führe in diesem Artikel die Entwicklung des Themas fort, das ich unter der Überschrift „Neoklassizismus und danach. Zur neuesten Entwicklung der finnischen Kriminalpolitik“ behandelt habe. In: Festschrift für Günther Kaiser, Duncker & Humblot 1998, S. 873–883. Siehe auch R. Lahti, *Criminal Sanctions in Finland*, *Scandinavian Studies in Law*, Vol. 21 (1977), S. 119–157; R. Lahti, Über die neueste Strafrechtsentwicklung in Finnland, *Juridica international* VIII, 2003, S. 62–67; R. Lahti, Zur Kriminal- und Strafrechtspolitik des 21. Jahrhunderts, in: Festschrift für Albin Eser, C. H. Beck 2005, S. 1393–1408; T. Lappi-Seppälä, *Penal Policy and Prisoner Rates in Scandinavia*, in: Festschrift in Honour of Raimo Lahti, University of Helsinki 2007, S. 265–306; K. Nuotio, *The Rationale of the Nordic Penal Policy compared with the European Approach*, in: Festschrift in Honour of Raimo Lahti, S. 157–174.

2. Die strafrechtsideologischen Ausgangspunkte: das humane neoklassizistische Strafrecht

Bei den Plänen zur Reformierung des Sanktionensystems hat der Bericht des Strafrechtskomitees weitgehend die Gedankengänge widergespiegelt, die sich bereits auf die vorangegangenen Teilreformen ausgewirkt hatten. *Inkeri Anttila* und *Patrik Törnudd* haben bei der Herausbildung des neuen Strafrechtsdenkens eine zentrale Rolle gespielt.⁴ Anttila hatte schon vor dem Erscheinen des besagten Berichts in ihren Schriften eine kritische Einstellung zur Behandlungsideologie bezogen und sich für alternative Mittel der Kriminalpolitik ausgesprochen. Des Weiteren hat sie das von ihr vertretene neue kriminalpolitische Denken zum einen als eine Rückkehr zum neoklassizistischen Strafrecht bezeichnet, bei dem die Aufgabe der Strafe als Vorwurf und die Vermeidung von übermäßig strengen Strafen vermieden wird, und zum anderen als ein Kosten-Nutzen-Bewusstsein bei der Ausrichtung der Tadelressourcen der Gesellschaft. Derartige Ziele und Werte sind zentral für eine Kriminalpolitik, die als rational und human charakterisiert worden ist; Rationalität bedeutet in diesem Zusammenhang Bewusstsein über Wirkungen, Werte und Alternativen.

Die erste bedeutende Maßnahme, die aus dem neuen Strafrechtsdenken erwuchs, war im Jahre 1971 die Reformierung der Gesetzgebung über die Isolierung der Gefangenen in einer Zwangsanstalt (GBL. 303/1971). Im darauf folgenden Jahr wurden die Vorschriften über die Eigentumsdelikte (GBL. 498/1972) erneuert, wobei u. a.

⁴ Siehe von ihren wichtigsten Artikeln die Schriftensammlungen P. Törnudd, *Facts, Values and Visions*, National Research Institute of Legal Policy 1996, und I. Anttila, *Ad ius criminale humanius*, Finnish Lawyers' Association 2001. Siehe auch I. Anttila, *Neue Tendenzen der Kriminalpolitik in Skandinavien*, ZStW 95 (1983), S. 739–748.

angestrebt wurde, den Strafraumen für Diebstahl und schweren Diebstahl herabzusetzen sowie die Verhängung von unbedingten Freiheitsstrafen zu reduzieren. Zur selben Zeit war ein so genanntes Kriminalfürsorgekomitee⁵ tätig, dessen prinzipielle Erwägungen über die strafrechtlichen Sanktionen einen maßgeblichen Einfluss auf die spätere Entwicklung ausgeübt haben. In dem Bericht dieses Komitees empfiehlt man, die Zwangs- bzw. Kontrollfunktionen von denen der Entlassenenfürsorge zu trennen, man vergleicht systematisch die Vorteile der Freiheitsstrafen mit denen der Kriminalanktionen ohne Freiheitsentziehung und spricht sich schließlich dafür aus, den Anwendungsbereich der letztgenannten Sanktionen zu erweitern.

Die wesentliche Phase im Wandel des Sanktionensystems trat in der Mitte der siebziger Jahre ein. Die Vorschriften betreffend die bedingte Bestrafung und einige Vorschriften betreffend die Verhängung von Geldstrafen wurden geändert (GBL. 135/1976 und 650/1976), und die Bestimmungen betreffend Rückfalltäter wurden durch Strafzumessungsvorschriften ersetzt (StGB Kap. 6, GBL. 466/1976). Die zwei erstgenannten Gesetzesänderungen wurden mit einer Erneuerung der Vorschriften betreffend die Trunkenheit am Steuer (StGB Kap. 23, GBL. 960/1976) verknüpft, da man der Ansicht war, auf diese Weise hinsichtlich der Generalprävention effektivere strafrechtliche Mittel zur Bekämpfung dieser in der Praxis gewöhnlichen Straftaten zu schaffen.

Ein kennzeichnender Zug der erläuterten Gesetzesreformen war es, auf Kosten der Spezialprävention, d. h. der Individualisierung der Strafen, die generalpräventive Wirkung des strafrechtlichen Systems zu betonen. Als einschränkendes Prinzip für die Anwendung der bedingten Strafe wurde außerdem die Aufrechterhaltung der

⁵ Komiteebericht 1972: A 1.

allgemeinen Gesetzestreue bestimmt. Was die Wirkungsweisen der Generalprävention angeht, so wurde das Augenmerk auf mehrere gerichtet: vor allem auf das Risiko, gefasst zu werden, auf die Kenntnis der Normen sowie auf die Funktion der Strafe als Ausdruck der Missbilligung. Man war bestrebt, den allgemeinen Strafraum herabzusetzen und auch sonst das Sanktionensystem zu humanisieren, wenn auch einzelne Maßnahmen durchgeführt wurden, durch die die Strafen strenger gestaltet wurden (die Erhöhung des Tagessatzes bei Geldstrafen, die Einführung einer begleitenden Geldstrafe zur Effektivierung bedingter Strafen und die Bestimmung der Gründe für härtere Strafen). Neben der Generalprävention wurde auch der Gedanke der Gerechtigkeit der Strafe betont: Die Anwendung des Strafrechtes sollte voraussagbar und gleich sein, und Unbilligkeiten sollten vermieden werden. Diese Grundsätze gehen deutlich aus dem Kapitel 6 des Strafgesetzbuchs über die Strafzumessung hervor.⁶

Diese Prinzipien eines "humanen, neoklassizistischen Strafrechtes" wurden vom Strafrechtskomitee auch als Richtlinien für die zukünftige Reformierung des Sanktionensystems bestätigt.⁷ Zunächst einmal wird in dem Bericht des Komitees die Kriminalpolitik eng mit der sonstigen Gesellschaftspolitik verbunden und die Begrenztheit des strafrechtlichen Systems im Vergleich zu den sonstigen Mitteln der Vorbeugung und Kontrolle betont, wenn es darum geht, unerwünschte Erscheinungen zu bekämpfen und auf das Verhalten von Individuen einzuwirken. Die Bedeutung der Generalprävention des Sanktionensystems wird zwar betont, aber ihre einseitige Verknüpfung mit der Strenge der Strafe wird abgelehnt. Der Einschätzung des

⁶ Siehe näher T. Lappi-Seppälä, Das Proportionalitätsprinzip in der finnischen Strafzumessungspraxis, in: W. Frisch & A. von Hirsch & H.-J. Albrecht (Hrsg.), *Tatproportionalität*, C. F. Müller 2003, S. 261–287.

⁷ Siehe zum folgenden Komiteebericht 1976:72, besonders das Kapitel V.

Komitees zufolge hat die Strenge der Strafen nur eine relativ geringe Auswirkung auf die Gesamtkriminalität. Das strafrechtliche Sanktionensystem sollte einfach und deutlich umrissen sein, auch wenn man sich Alternativen zur Freiheitsstrafe wünschte.

Die Anforderungen, die an die Strafen und allgemein an die aufgrund von Straftaten zu verhängenden Sanktionen zu stellen sind, waren laut dem Strafrechtskomitee die folgenden: Die Sanktionen dürften nicht grausam sein und weder das Gleichheits- noch das Proportionalitätsprinzip verletzen; sie dürften sich nur gegen den Straftäter richten; dem Straftäter dürften keine unnötigen Leiden zugefügt werden; die Strafen dürfen nicht zu unkontrollierbaren Kumulierungen führen, und das Sanktionensystem müsse wirtschaftlich sein. Die Strafen, die über das Individuum verhängt werden können, seien die Freiheitsstrafe (auch unter Beibehaltung der bedingten Strafe) und die Geldstrafe sowie als neue Straftypen die Führungsaufsicht und die Strafverwarnung. Außerdem wurde gefordert, die strafrechtliche Verantwortlichkeit von juristischen Personen einzuführen, und die Straftypen, die auf diese Anwendung finden könnten, wären die Körperschaftsgeldstrafe und die Strafverwarnung.

In erster Linie ist es den oben erläuterten Veränderungen in der Strafgesetzgebung – der rationalen und humanen Kriminalpolitik – zuzuschreiben, dass die Anwendung der Freiheitsstrafe in dem Zeitraum von 1976 bis 1999 abnahm. In Folge dieser Entwicklung, die 1976 begann, ist die durchschnittliche Zahl der Gefangenen in Finnland von 5 600 (d.h. von 188 je 100 000 Einwohner) fast gleichmäßig innerhalb von zwanzig Jahren auf 3 500 (d. h. auf etwa 60–65 je 100 000 Einwohner) gesunken. Ebenso hat die Zahl der auf unbedingte Freiheitsstrafe lautenden Urteile abgenommen und entsprach dem Stand in den übrigen nordischen Ländern. Diese Entwicklung hat sich vollzogen, ohne dass

die vom Strafrechtskomitee gewünschten neuen Alternativen zur Freiheitsstrafe in Gebrauch genommen worden wären bzw. ohne dass diese eine wesentliche Auswirkung auf die Zahl der Gefangenen gehabt hätten.⁸ – Vor der Spezifizierung der Auswirkung der Veränderung in der Zahl der Gefangenen und der sonstigen Auswirkungen der Reformen sind diejenigen Gesetzesänderungen zu betrachten, die als Teil der Gesamtreform der Strafgesetzgebung durchgeführt worden sind. Danach ist die jüngste Entwicklung zu beurteilen, bei der die kriminalpolitischen Einstellungen sich verschärft haben und die Anwendung von Freiheitsstrafen erneut zugenommen hat.

3. Die Gesamtreform des Strafrechts und die Änderungen des Sanktionensystems: Weiterführung einer pragmatisch-rationalen Kriminalpolitik

Die mit der Gesamtreform der Strafgesetzgebung zusammenhängenden Änderungen des Sanktionensystems haben sich als pragmatisch-rationale Realisierung des im vorigen Abschnitt erläuterten Strafrechtsdenkens erwiesen, ohne dass diese Ausgangspunkte neu durchdacht worden wären. Die ersten Änderungen des Sanktionensystems, die von der im Jahre 1980 eingesetzten Projektorganisation, dem sog. Strafrechtsprojekt, ausgearbeitet worden waren, betrafen die Entwicklung von Alternativen zur Freiheitsstrafe. Zeitgleich mit der ersten Phase des Projekts (GBL. 769-834/1990), die sich auf den Besonderen Teil des Strafrechts konzentrierte, traten auch die erneuerten Vorschriften über das Absehen von Strafe und Strafverfolgung

⁸ Siehe näher über die Entwicklung und deren Erklärung T. Lappi-Seppälä, in: Festschrift in Honour of Raimo Lahti (Fn. 3), S. 265–298.

(GBI. 300–303/1990) und das Gesetz über die Erprobung der gemeinnützigen Arbeit (GBI. 1105/1990) in Kraft.

Die erstgenannten Vorschriften hatten mehrere Ziele: die Berücksichtigung des Wertes der Billigkeit (*equity*) der Straffolgen; die Ermöglichung von sonstigen Formen und Maßnahmen der offiziellen Kontrolle (in erster Linie der Sozialfürsorge) anstelle der Anklageerhebung; die Abstufung des Sanktionensystems sowie die zweckmäßige Ausrichtung der Ressourcen des strafrechtlichen Systems (*minima non curat praetor*). In den Vorarbeiten zu den Vorschriften wird erwähnt, dass von Verfolgung abgesehen werden könne, wenn sich der Täter darum bemüht hat, die Wirkungen seiner Straftat abzuwehren, und dass in einem solchen Fall der Täter-Opfer-Ausgleich angewendet werden könne. Das Strafrechtsprojekt hat hierzu an sich eine positive Stellung bezogen, auch wenn man meinte, dass dieses Mittel nicht als eine bedeutende Alternative zur Freiheitsstrafe anzusehen sei. Eine auf Freiwilligkeit der Parteien basierende Täter-Opfer-Ausgleichstätigkeit wurde im Rahmen eines Forschungsprojekts im Jahre 1983 in der Stadt Vantaa begonnen.⁹ Ein einheitliches Gesetz über den Täter-Opfer-Ausgleich bei Strafsachen sowie über die Schlichtung bei bestimmten Zivilsachen – mit weitem Anwendungsbereich – wurde erst im Jahre 2005 erteilt (GBI. 1015/2005).

Die versuchsweise Ingebrauchnahme der gemeinnützigen Arbeit (*community service*) wurde mit praktischen Aspekten begründet, mit anderen Worten: damit würde man ein zentrales Ziel der Gesamtreform des Strafrechtes fördern: die Reduzierung der Anwendung der

⁹ Siehe J. Iivari, *The Process of Mediation in Finland*, in: H. Messmer & H.-U. Otto (eds.), *Restorative Justice on Trial*, Kluwer 1992, S. 137–147; T. Lappi-Seppälä, *Finland*, in: A. Eser & S. Walther (Hrsg.), *Wiedergutmachung im Kriminalrecht – Reparation in Criminal Law*, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Band 1, 1996, S. 317–420.

Freiheitsstrafe. Die neue Sanktionsart würde außerdem die Möglichkeit des zu dieser Sanktion verurteilten Straftäters verbessern, sich wieder in die Gesellschaft zu integrieren, und seine eigene Verantwortung betonen. Zudem hätten die Gerichte eine größere Auswahlmöglichkeit, wenn eine Sanktionsform zur Verfügung stünde, die sich hinsichtlich ihrer Strenge zwischen der bedingten und der unbedingten Freiheitsstrafe platzieren würde. Die gemeinnützige Arbeit, die vom Delinquenten während seiner Freizeit unentgeltlich abzuleisten ist, wurde als Ersatz für eine höchstens achtmonatige unbedingte Freiheitsstrafe bestimmt.¹⁰ Mit einem 1996 erlassenen Gesetz wurde die gemeinnützige Arbeit als eine strafrechtliche Sanktionsart etabliert (GBL. 1055/1996), und dabei wurden auch die Voraussetzungen für die Verhängung dieser Sanktion präzisiert (siehe die Paragraphen 3–4 des Gesetzes). Außer der Anforderung bezüglich der Höchstdauer der Strafe gelten als formelle Voraussetzungen die Einwilligung der zu verurteilenden Person zum gemeinnützigen Dienst und ihre Eignung hierfür. Eine materielle einschränkende Voraussetzung besteht in dem Ermessen des Gerichtes darüber, ob unbedingte Freiheitsstrafen, frühere Verurteilungen zu gemeinnütziger Arbeit oder sonstige schwerwiegende Gründe die Anwendung dieser Sanktion verhindern.

Im Jahre 1992 trat die Reform der Gesetzgebung über das Zusammentreffen mehrerer Straftaten (GBL. 697-710/1991) in Kraft, deren Ausarbeitung in die frühen siebziger Jahre zurückgeht. Mit der Reform ging man zum so genannten Einheitsstrafensystem über, dessen Grundgedanke darin besteht, dass für mehrere Straftaten eine gemeinsame Strafe verhängt wird. Zugleich wurde der Ermessens-

¹⁰ Siehe J.-P. Takala, Responses in Finland to Community Sanctions, in: M. Davies & J.-P. Takala & J. Tyrer, Penological Esperanto and Sentencing Parochialism, Dartmouth 1996, S. 110 ff.

spielraum der Gerichte bei der Entscheidung darüber, ob bedingte Strafen zu vollstrecken sind, wesentlich vergrößert mit dem Ziel, die Kumulierung von Strafen zu unangemessen langen Freiheitsstrafen zu vermeiden. Die Regelung der so genannten Nachkonkurrenz¹¹ im Kapitel 7 des Strafgesetzbuches wurde im Jahre 1997 reformiert (GBL. 751/1997; siehe auch GBL. 515/2003 und 1195/2004).

Die Gesetzesänderungen, die im Rahmen der Strafrechtsreform im Besonderen Teil verwirklicht wurden – wie in der ersten und zweiten Phase der Reform (GBL. 769-834/1990 und 578-747/1995) – haben sich auch auf das Sanktionensystem ausgewirkt. Vor allem die Festsetzung der Strafandrohungen und Strafraumen sowie die Abstufung der Straftaten nach ihrer Schwere und die Art und Weise der Bestimmung von speziellen Tatbeständen bei Taten desselben Grundtyps (schwere und geringfügige Tatformen) sind in dieser Hinsicht von Bedeutung. Zu einer Herabsetzung des Strafraumes haben vor allem die Gesetzesänderungen beigetragen, die dies ausdrücklich zum Ziel gehabt haben, wobei gerade die Mindeststrafen herabgesetzt wurden und die Anwendung von strengeren Strafvorschriften aufgrund erschöpfender Aufzählungen der qualifizierenden Umstände ausgeschlossen wurde.

Das Ermessen darüber, Sanktionen zu verhängen, ist in zunehmendem Maße auch anderen Rechtspflegeorganen als den Gerichten übertragen worden. Neben der Erweiterung des Bereichs des Absehens von Strafverfolgung und Strafanzeige ist in dem neuen Gesetz über das Strafbefehlsverfahren (GBL. 692/1993) dem Staatsanwalt bei der Sanktionierung von Kleindelikten rechtsprechende Gewalt eingeräumt worden. Ein spürbares administratives Bußgeld – die Buße für Wettbewerbsverstöße – ist gemäß dem Vorbild des Wettbewerbsrechts der Europäischen Gemeinschaft in einem

¹¹ Es ist die Frage darum, wie man eine früher verhängte Strafe berücksichtigt.

Gesetz über die Wettbewerbseinschränkungen (GBL. 480/1992) in Gebrauch genommen worden. Im Zusammenhang mit der zweiten Phase der Gesamtreform des Strafrechtes ist auch die strafrechtliche Verantwortlichkeit der juristischen Person (StGB Kap. 9, GBL. 743/1995) eingeführt worden, und als Strafe wird die so genannte Körperschaftsstrafe verhängt.

Mit diversen Gesetzesänderungen wurde die Jugendstrafe in Gebrauch genommen, und zwar zunächst versuchsweise (GBL. 1058/1996) und später permanent (GBL. 1196/2004)¹². Desgleichen sind die Rechtsvorschriften betreffend die folgenden strafrechtlichen Sanktionen erneuert worden: die Geldstrafe, die Ersatzfreiheitsstrafe und die Geldbuße (GBL. 550/1999), die bedingte Freiheitsstrafe (GBL. 520/2001) und die Einziehung als Rechtsfolge (GBL. 875/2001). Die Beendigung des Strafrechtsprojekts im Jahre 1999 bedeutete, dass mehrere Reformen des Sanktionensystems nicht mehr zu einer endgültigen Form ausgearbeitet werden konnten. Noch auf der letzten Versammlung der Leitungsgruppe des Strafrechtsprojektes am 31.3.1999 wurde über grundlegende Fragen der Reformierung des Sanktionensystems diskutiert.

In dem Memorandum, das ich für diese letzte Versammlung verfasst hatte, war ich der Ansicht, dass da das neoklassizistische Strafrechtsdenken schon vor allem durch die Einführung der Sanktionen der gemeinnützigen Arbeit und der Jugendstrafe modifiziert worden

¹² Zur Beurteilung dieses Straftyps und der gesamten Jugendkriminalrechtspflege siehe T. Harrikari, *The juvenile justice system in Finland*, in: V. Patané (ed.), *European Juvenile Justice Systems*, Milano 2007, S. 95–116; M. Marttunen, *Juvenile Criminal Justice*, Summary of Publication no. 236 of the National Research Institute of Legal Policy 2008, S. 451–464. Zur früheren Situation siehe R. Lahti, *Freiheitsstrafe und Jugendgefängnis in Finnland*, in: F. Dünkel & K. Meyer (Hrsg.), *Jugendstrafe und Jugendstrafvollzug*, Teilband 1, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht 1985, S. 425–461.

war, es nun nötig gewesen wäre, die allgemeineren Auswirkungen des Wandels in diesem Denken auf die Beziehung zwischen den Sanktionstypen untereinander und auf die Ausformulierung des sachlichen Inhalts ihrer Anwendungsvoraussetzungen zu evaluieren. Eine solche Neubeurteilung war jedoch im Rahmen der Arbeit des Strafrechtsprojekts nicht mehr möglich. So wurde die weitere Ausarbeitung der Reformen betreffend die Freiheitsstrafe und ihre Vollstreckung sowie die bedingte Entlassung, die Jugendkriminalrechtspflege ebenso wie die vertragsmäßige Behandlung als Strafe speziellen Organen anvertraut, und die diese betreffenden legislativen Vorschläge sind samt den dazu fertig gestellten Berichten beim Justizministerium zur Erwägung eingereicht worden.¹³ Der neueste Vorschlag betrifft die elektronische Überwachung, die als Alternative für eine höchstens viermonatige unbedingte Freiheitsstrafe in Betracht käme.¹⁴

Am 1.10.2006 trat ein umfangreiches Gesetzreformpaket betreffend die Freiheitsstrafe und ihre Vollstreckung sowie die bedingte Entlassung in Kraft (GBl. 767–782/2005). Dabei behielt man unter anderem die frühere Regulierung der bedingten Entlassung von zu zeitlicher Freiheitsstrafe Verurteilten (von 14 Tagen bis zu 12 Jahren oder bei der Kumulierung von Strafen bis zu 15 Jahren) bei: die regelgemäße bedingte Entlassung erfolgt nach Verbüßung von zwei Dritteln der Freiheitsstrafe oder bei Ersttätern unter dem Aspekt der Gefangenenfürsorge nach Verbüßung der Hälfte der Freiheitsstrafe. Bei Verurteilten, die zum Zeitpunkt der Begehung der Straftat unter 21 Jahre alt gewesen waren, betragen die entsprechenden Zeiten die

¹³ Siehe Bericht des Freiheitsstrafe-Komitees 2001:6; Bericht der so genannten Vertragsbehandlungs-Kommission 2002:3; Bericht der Jugendkriminalrechtspflege-Kommission 2003:2.

¹⁴ Siehe Arbeitsgruppenbericht des Justizministeriums 2007:17.

Hälfte und ein Drittel. Neu an der Reform der Vorschriften über die Freiheitsstrafen war zudem, dass eine entsprechende Entlassungsprozedur auch für Langzeitgefangene festgesetzt wurde, so für zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilte, die mindestens zwölf Jahre ihrer Strafe verbüßt hatten, und für Gefangene, die dazu verurteilt worden waren, die gesamte Strafe zu verbüßen, also nach der früheren Terminologie für in einer Zwangsanstalt zu Isolierende, wenn mindestens fünf Sechstel der Strafe verbüßt waren. Der allgemeine Zug der Reform bestand darin, die Stellung und die Rechte der Gefangenen in einer Weise zu verbessern, wie die Reform der finnischen Grundrechte es voraussetzte.

Bei der die allgemeinen Lehren des Strafrechts betreffenden Reform (GBL. 515/2003) war es das Ziel gewesen, diejenigen Prinzipien und Kriterien, die sich auf die Dauer und die Art der Strafe auswirken, in dem Strafgesetzbuch zu einer logische Gesamtheit zusammenzustellen, mit der man bessere Voraussetzungen für eine Vereinheitlichung der Strafpraxis hätte. Bezüglich der Änderungen, die an den Vorschriften über die Bestimmung der Strafe vorzunehmen wären, war man der Ansicht, dass deren kriminalpolitische Bedeutung gering sei. Man hatte nicht die Absicht, auf das allgemeine Strafniveau oder auf die Beziehungen der für verschiedene Straftaten zu verhängenden Strafen untereinander einzuwirken.¹⁵ Aus dieser Zielsetzung geht die recht begrenzte Aufgabe hervor, die der letzten Phase der Reform auferlegt worden war.

¹⁵ Siehe Regierungsvorlage 44/2002, Allgemeine Begründungen, Abschnitt 3.1.

4. Beurteilung der Entwicklungslinien und Reformen des Sanktionensystems nach der Verschärfung der kriminalpolitischen Einstellungen seit 2000

Oben, am Ende des Abschnitts 2, hatte ich erwähnt, dass die Reform des Sanktionensystems sich dahingehend ausgewirkt hat, dass die Zahl der Gefangenen in Finnland gesunken ist. Diese Wirkung ist vor dem Hintergrund der allgemeinen Ziele und Werte der seinerzeit angenommenen Kriminal- und Sanktionspolitik zu beurteilen: Wie gut ist es einem denn gelungen, die Nachteile, die sich aus der Kriminalität und ihrer Kontrolle ergeben, zu minimieren und gerecht zu verteilen, und wie hat man dadurch eine rationale und humane Kriminalpolitik fördern können?¹⁶ Ein zentrales Kriterium für die Beschlussfassung ist die Wirkung der Abnahme der Gefangenzahl auf die Entwicklung der Kriminalität, da man mit dem Strafsystem letztendlich die Verhütung von Straftaten (vor allem die Generalprävention) sowie die Verbesserung der Sicherheit für die Gesellschaft und ihre Mitglieder anstrebt. Wenn man die Gefangenzahlen in den nordischen Ländern und die Zahl der Straftaten, die der Polizei zur Kenntnis gekommen sind, in den Jahren 1950–2005 miteinander vergleicht, so ist die Entwicklung der letztgenannten Zahl in den verschiedenen Ländern weitgehend ähnlich verlaufen, und zwar trotz unterschiedlicher Kurven in der Zahl der Gefangenen. Zusammen mit den übrigen kriminologischen Erkenntnissen spricht diese Beobachtung gegen die Auffassung, dass eine Senkung der Gefangenzahl entsprechend zu einem Anwachsen der Kriminalität führen würde.¹⁷

¹⁶ Zu den genannten Zielen der Kriminalpolitik sowie den Anforderungen an das strafrechtliche System siehe R. Lahti, Zur Entwicklung der Kriminalpolitik in Finnland, in: Festschrift für Hans-Heinrich Jescheck, Duncker & Humblot 1985, S. 871–892 (884–885).

¹⁷ Siehe besonders T. Lappi-Seppälä, in: Festschrift in Honour of Raimo Lahti (Fn. 3), S. 273–274.

Die Schwankungen in der Gefangenenzahl Finnlands sollte man also nicht als eine von der übrigen Entwicklung losgelöste Erscheinung betrachten, und die Entwicklung der Kriminalpolitik, die gegen Ende der sechziger Jahre begann und bis in die neunziger Jahre hinein anhielt, darf man nicht als ein strafrechtsideologisches Aktionsprogramm sehen, das nur von einer bestimmten Gruppe von Sachverständigen vorangetrieben wurde. *Tapio Lappi-Seppälä*, der diese Frage eingehender untersucht hat, hat den engen Zusammenhang der Kriminalpolitik mit der allgemeinen gesellschaftlichen und gesellschaftspolitischen Entwicklung betont, zum Beispiel die Verknüpfung des humanen neoklassizistischen Strafrechtsdenkens zur Zeit seiner Entstehung mit dem Modell des nordischen Wohlfahrtsstaates, das damals in Finnland stärkere Unterstützung gewann.¹⁸

Nach 1999 hat die Anwendung der Freiheitsstrafe wieder zugenommen, so dass man von der niedrigsten Zahl (durchschnittlich unter 3 000 Gefangene) wieder auf eine Zahl von beinahe 4 000 Gefangenen im Jahre 2005 (das heißt auf 70–75 Gefangene je 100 000 Einwohner) gekommen ist. Die Erklärung hierfür liegt erstrangig in der Verschärfung der kriminalpolitischen Einstellungen, und zwar u. a. unter dem Einfluss der Medien und einiger kriminalpolitischer Entscheidungsträger sowie durch einzelne Gesetzesänderungen und die Verschärfung der Strafpraxis, die diesem Trend nachzukommen versuchten. Die Veränderungen, die sich in der Kriminalität vollzogen haben, stellen keine hinreichende Erklärung dar; die Gründe sind vielmehr in der Aufweichung der Strukturen des Wohlfahrtsstaates und der Verhärtung der gesellschaftlichen Werte zu suchen.

¹⁸ Siehe T. Lappi-Seppälä, in: Festschrift in Honour of Raimo Lahti (Fn. 3), insbesondere S. 294–298, wo er die Wechselwirkungen zwischen den sozialen, politischen, ökonomischen und kulturellen Faktoren sowie die Erklärungskraft dieser Faktoren erörtert.

In den jüngsten Planungsdokumenten des Justizministeriums wird hingegen wieder die Wichtigkeit einer rationalen und humanen Kriminalpolitik als eines für den Wohlfahrtsstaat eigenen Charakteristikums betont.

5. Zur Neubewertung der strafrechtlichen Sanktionenpolitik

In welchem Maße besteht bei den Ansätzen der aus den siebziger Jahren stammenden Strafrechtsideologie ein Bedarf an neuer Beurteilung, und wie hat die Gesamtreform des Strafrechts diesem Bedarf entsprochen? Meine Kritik richtet sich darauf, dass man in der Endphase der Gesamtreform der Strafgesetzgebung als Fundament zur Entwicklung des Sanktionensystems kein ausreichend logisch und einheitlich konstruiertes Gedankengebäude gehabt hat, nachdem man in Finnland neuartige, individuell zu verhängende Sanktionsarten (gemeinnützige Arbeit, Täter-Opfer-Ausgleich, Jugendstrafe, elektronische Kontrolle, Vertragsbehandlung) eingeführt hat bzw. dabei ist, diese einzuführen. Eine vielleicht noch größere Auswirkung hat der Umstand gehabt, dass gegen Ende der neunziger Jahre einzelne Maßnahmen zur Verschärfung des Strafsystems punktuell und sozusagen "schleichend" verwirklicht wurden.

Die Ziele und Werte, von denen das Sanktionensystem gesteuert wird, sowie die konkreten Interessen und Prinzipien sollte man in regelmäßigen Abständen gründlich evaluieren, vor allem da die europäische und internationale Entwicklung dabei ist, den Bedarf einer derartigen Neubewertung zu beschleunigen. Ein auf einer solchen Neubewertung fundierendes, vom theoretischen und praktischen Standpunkt her begründetes logisches Gedankengebäude bzw. System kann dazu beitragen, die Gesetzgebungs- und

Rechtsprechungsentscheidungen zu rationalisieren und zu vereinheitlichen und wahrscheinlich auch den Umstand zu fördern, dass die Strafrechtspflege als gerecht und annehmbar (legitim) empfunden wird.

Man sollte die im Kapitel 6 des Strafgesetzbuchs (515/2003) bezeichneten, bei der Verhängung einer Strafe anzuwendenden Grundsätze neu überdenken, und zwar deswegen, weil die Bemessung der Strafe und die Wahl der Strafart darin einheitlicher geregelt sind und weil die bei der Erwägung zu berücksichtigenden Prinzipien weiter gefasst worden sind (vgl. besonders StGB Kap. 6 § 3 Abs. 3 sowie die §§ 6–7). Wie sollten die bei der Verhängung einer Strafe zu berücksichtigenden Gerechtigkeitsprinzipien (Proportionalität, Gleichheit und Vorhersehbarkeit) und die Aspekte der Billigkeit mit den Aspekten der Zweckmäßigkeit und Prävention vereinbart werden, die auf dieses Ermessen gleichfalls unabdingbar einwirken? Welchen Einfluss auf das Ermessen haben der Charakter des Strafrechtes als *ultima ratio* sowie die Anforderung, die auf den Prinzipien der (prospektiven) Verhältnismäßigkeit¹⁹ und der Humanität basieren, dass stets die mildestmögliche Sanktionsalternative zu wählen sei? In dem neueren kriminologischen und kriminalpolitischen Denken finden die Theorien des Kommunitarismus und Republikanismus Unterstützung, in denen die Gemeinschaftlichkeit und die Bedeutung der Wiedergutmachung im Kriminalrecht und die Restitution statt der Retribution hervorgehoben werden.²⁰ Andererseits bestehen weltweit Tendenzen zu erhöhter Retribution (*punitiveness*).²¹

¹⁹ Über die Trennung der retrospektiven (strafrechtlichen) Proportionalität und der prospektiven (administrativen) Proportionalität siehe P. Asp, Two Notions of Proportionality, in: Festschrift in Honour of Raimo Lahti (Fn. 3), S. 207–219.

²⁰ Zur reichen Literatur siehe u. a. J. Dignan, Understanding victims and restorative justice, Open University Press 2005.

²¹ Siehe besonders J. Pratt *et al.* (eds.), The New Punitiveness, Willan Publishing 2005.

Wie sollten diese theoretische Diskussionen in der kriminalpolitischen Beschlussfassung berücksichtigt und die gegenseitigen Ziele und Werte ausbalanciert werden?

Außer der Klärung dieser Fragen benötigen wir zur Förderung der Einheitlichkeit der Strafpraxis mehr detaillierte Forschungsergebnisse und vielleicht auch von den Richtern selbst formulierten Richtlinien für Strafbemessung. Die Begründungen der Strafurteile bei den Fragen der Verhängung von Strafen sind konsequent weiterzuentwickeln, unter anderem damit solche Urteile "kommunikativ" wirken, überzeugend sind und als berechtigt empfunden werden.²²

6. Die Herausforderungen, die von der Internationalisierung und Europäisierung des Strafrechts gestellt werden

Es ist auch am Platze, die beschriebene Entwicklung auch vor dem Hintergrund der internationalen und gemeineuropäischen Trends zu beurteilen. Man muss in der Lage sein, in anderen Ländern getroffene strafrechtsphilosophische und kriminalpolitische Entscheidungen kritisch zu evaluieren und aus ihnen die Denkweisen zu eruieren, die zu dem jeweiligen Gesellschaftsmodell und zur jeweiligen Rechtskultur unter den gewandelten Verhältnissen am besten passen.²³

Eine besondere Herausforderung besteht darin, auf die kriminalpolitische Entwicklung, die sich in der Europäischen Union

²² R.A. Duff hat eine den besagten Aspekt betonende kommunikative Straftheorie entwickelt: *Punishment, Communication and Community*, Oxford University Press 2000, *passim*.

²³ Vgl. im allgemeinen insbesondere M. Delmas-Marty, *Towards a Truly Common Law*, Cambridge University Press 2002, *passim*; W. Frisch, *Einheit und Vielfalt des Strafrechts in Europa*, in: *Festschrift in Honour of Raimo Lahti* (Fn. 3), S. 7–23.

(EU) und in anderen internationalen Organisationen (insbesondere in den Vereinten Nationen) vollzieht, zu reagieren und auf diese Einfluss zu nehmen. Unter anderem die folgenden Fragen haben es verdient, in Finnland und in anderen Mitgliedstaaten der EU erwogen zu werden. In welcher Weise hat man die Europäisierung und Internationalisierung der Kriminal- und Sanktionspolitik bei einer solchen Beurteilung zu berücksichtigen?²⁴

Wir benötigen in der europäischen straftheoretischen und kriminalpolitischen Diskussion neue Gedankenanstöße hinsichtlich dessen, dass die mit der Staatssouveränität eng verbundene Strafrechtspflege zum Teil den Bereich der direkten Entscheidungszuständigkeit der Nationalstaaten verlassen hat und dass dieser Prozess weitergeht. Von besonderer Bedeutung ist hierbei, dass die EU auf diesem Gebiet ein Akteur geworden ist, der eine immer wichtigere Rolle spielt. Eine zentrale Wirkungsrichtung ist dabei die stufenweise Angleichung des Strafrechts – bei den Straftatbeständen ebenso wie bei den Strafdrohungen.²⁵ Auf diese Entwicklung haben vor allem die im Gefolge des Vertrags von Amsterdam (1999) in Gebrauch genommenen Rahmenbeschlüsse bei der Beschlussfassung von polizeilicher und justitieller Zusammenarbeit in Strafsachen der dritten Säule eingewirkt, welche allgemein den Bereich der Strafbarkeit erweitert und ein repressiveres Strafrechtsdenken als die Reformen des einheimischen Strafrechts repräsentiert haben. Am deutlichsten

²⁴ Siehe u. a. R. Lahti, *Towards a Rationale and Humane Criminal Policy*, *Journal of Scandinavian Studies in Criminology and Crime Prevention*, Vol. 1 (2000), S. 141–155 (148–153); K. Nuotio, in: *Festschrift in Honour of Raimo Lahti* (Fn. 3), S. 167–174; H. Satzger, *Das Strafrecht als Gegenstand europäischer Gesetzgebungstätigkeit*, *KritV* 1/2008, S. 17–38.

²⁵ Siehe zum folgenden näher u. a. E. J. Husabø & A. Strandbakken (eds.), *Harmonization of Criminal Law in Europe*, Intersentia 2005, *passim*; H. Satzger, *KritV* 1/2008, S. 17–38.

kommt dieser Zug in den europarechtlichen und internationalen legislativen Verpflichtungen betreffend die Terrorismusbekämpfung zum Ausdruck, bei denen die Rechte des Individuums weitgehend im Schatten des Strebens nach staatlicher Sicherheit bleiben.²⁶

Der Vertrag von Lissabon²⁷ wird die Zuständigkeit der EU vermehren, wobei die sich herausbildenden Prinzipien eines europäischen Sanktionsrechts in immer größerem Umfang sich auf die nationalen strafrechtlichen Sanktionssysteme auswirken dürften.²⁸ Bei dem Vertrag von Lissabon spielt das sich weiter verstärkende Prinzip der gegenseitigen Anerkennung auch bei der Angleichung der strafrechtlichen Sanktionen gleichfalls eine bedeutende Rolle. Für Finnland ist es problematisch, dass diejenigen punitiven administrativen Sanktionen, die u.a. im Wettbewerbs- und Wertpapiermarktrecht wegen der Vorbildwirkung der EU in Gebrauch genommen worden sind, bei der Gesamtreform des Strafrechts keine Beachtung gefunden haben. Die Stellung dieser administrativen Sanktionen und die Prinzipien ihrer Verhängung sind nun als wichtiger Teil des Sanktionsrechts der EU zu evaluieren. Als zweites Beispiel sei der in Finnland vor kurzem ausgearbeitete Gesetzesentwurf erwähnt, bei dem die Voraussetzungen dafür festgelegt werden, denen entsprechend eine aufgrund einer Straftat in einem anderen EU-Mitgliedstaat verhängte Behandlungssanktion bei einem nicht zu einer Strafe Verurteilten in Finnland vollstreckt wird; das nationale Strafrecht Finnlands kennt eine solche Straffolge nicht.²⁹

²⁶ Siehe u.a. E. J. Husabø, *The Implementation of New Rules on Terrorism through the Pillars of the European Union*, in: *Harmonization of Criminal Law in Europe*, S. 53–78.

²⁷ 13.12.2007, Amtsblatt der EU Nr. C 306 vom 17.12.2007.

²⁸ Siehe näher u.a. H. Satzger, *KritV* 1/2008, S. 24–27; S. Peers, *EU Justice and Home Affairs Law*, 2nd ed., Oxford University Press 2006, Abschnitte 8–9.

²⁹ Siehe Arbeitsgruppenbericht des Justizministeriums 2007:13.

In entsprechender Weise ist die Gründung eines permanenten internationalen Strafgerichtshofes in Folge ausreichender Ratifizierungen des 2002 in Kraft getretenen Rom-Statuts von 1998 ein Schritt in die Richtung einer supranationalen, weltweit wirksamen Strafrechtspflege. Finnland hat durch eine neulich vorgenommene Änderung des Strafgesetzes (GBL. 212/2008) seine Rechtsvorschriften betreffend Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit so modifiziert, dass sie den entsprechenden Vorschriften des Rom-Statuts besser entsprechen. Die internationalen *ad hoc*-Strafgerichtshöfe haben in ihrer Praxis Begriffe und Prinzipien der strafrechtlichen Verantwortung und Strafbemessung entwickelt, die sich für ihren Teil auf die nationale Strafrechtsprechung auswirken.³⁰

Auf europäischem Niveau hat die kriminalpolitische Tätigkeit nicht auf einer ausreichend einheitlichen und konsequenten Sicht basiert, und bei der europäischen politischen Theoriebildung hat die Strafrechtspflege bislang nicht die ihr gebührende Aufmerksamkeit erhalten.³¹ Auf dem Niveau der nordischen Staaten und auf nationalem Niveau muss man zum ersten die Auswirkungen der besagten Tendenz eruieren. Zunächst ist es begründet zu erwägen, in welchem Maß man das (traditionell einheitliche) Strafrecht sektoral – europäisches Strafrecht, internationales Strafrecht – differenzieren kann, ohne dass die Grundwerte einer rationalen und humanen Kriminalpolitik für den Teil gefährdet werden, wo es nach wie vor um das

³⁰ Siehe u.a. R. Lahti, Harmonization of the General Principles of International Criminal Law, in: International Criminal Law: Quo Vadis? Association internationale de droit penal, Èrès 2004, S. 345–351. Siehe näher besonders A. Cassese, International Criminal Law, 2nd ed., Oxford University Press 2008; W. A. Schabas, The UN International Criminal Tribunals, Cambridge University Press 2006; G. Werle, Principles of International Criminal Law, Asser Press 2005.

³¹ Siehe dazu u.a. B. Schünemann (Hrsg.), Ein Gesamtkonzept für die europäische Strafrechtspflege, Carl Heymanns Verlag 2006, *passim*, K. Nuotio, in: Festschrift in Honour of Raimo Lahti (Fn. 3), S. 167–174.

nach nationaler Beschlussfassung zu bestimmende Strafrecht geht.³² Der Wandel des kriminalpolitischen Klimas, der sich in Finnland in den letzten Jahren vollzogen hat, deutet darauf hin, dass legislative Instrumente mit repressivem Akzent eine Auswirkung über die ihnen zukommenden Sektoren hinaus haben und diese Auswirkung minimalisiert werden sollte.

Zum zweiten ist es auch eine begründete Frage, wie man eine bessere Berücksichtigung der den nordischen Wohlfahrtsgesellschaften eigenen kriminalpolitischen Ziele und Werte in der der EU und in den übrigen supranationalen Beschlussfassungsorganen gewährleisten kann. Die Stärkung der kriminalwissenschaftlichen, komparativen Forschung und der auf ihr basierenden Ausarbeitung der Rechtsvorschriften stellt hier offenkundig ein wichtiges Mittel dar. Wir können von einander lernen, wie zum Beispiel zwischen finnischen und estnischen Strafrechtlern³³.

³² Vgl. die Differenzierung des Wirtschaftsstrafrechts: R. Lahti, Das Wirtschaftsstrafrecht in der Gesamtreform des Strafrechts, in: Festschrift für Klaus Tiedemann, Carl Heymanns Verlag 2008, S. 61–77.

³³ Der Jubilar *Jaan Sootak* hat in der finnisch-estnischen Wechselwirkung von Strafrechtlern eine wichtige Rolle gehabt.